



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 85 "SO Photovoltaikfreiflächenanlage Energieallianz Bayern"

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos hat am 17.06.2025 in öffentlicher Sitzung den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 "SO Photovoltaikfreiflächenanlage Energieallianz Bayern"

als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich / Umgrenzung des Plangebietes:

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Hallbergmoos und gliedert sich in drei Teilbereiche. Es wird westlich von der S-Bahnstrecke (S8), östlich von der B301, südlich und nördlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 21,7 ha.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 85 "SO Photovoltaikfreiflächenanlage Energieallianz Bayern" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos zu den Öffnungszeiten (Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags zusätzlich: 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Die Satzungsunterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos (www.hallbergmoos.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 12.11.2025 Gemeinde Hallbergmoos

Andrea Wagr/er Verwaltungsamtsrätin



Digital über das Internet

https://hallbergmoos.digiportal.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/digitale-bekanntmachungen